

§ 24

Die Scherwalze der Hutschermaschinen und das Messer der Hutrandbeschneidemaschinen sind durch geeignete Schutzvorrichtungen zu verdecken.

§ 25

Bei Absatzfront-Beschneidemaschinen dürfen auf dem Tisch liegende Lederschnitzel nicht mit den Fingern entfernt werden, solange die Maschine in Gang ist.

Fräsmaschinen für Leder

§ 26

(1) An Absatzfräsmaschinen muß das Fräsmesser bis auf den zum Bearbeiten des Absatzes notwendigen Teil von allen Seiten vollkommen überdeckt sein.

(2) Die Maschinen müssen eine Kappenführung haben, die es gestattet, während des Fräsens den Fersenteil des Schuhs fest und sicher aufzulegen. Freihändig zu fräsen ist verboten.

§ 27

(1) An den Schnitt- und Spitzenfräsmaschinen muß der nicht benutzte Teil des Fräsmessers und der Frässcheibe verdeckt sein.

(2) An der Schnittfräsmaschine dürfen Sohlenschnitte nur unter Benutzung der Scheibe für die Schnittführung gefräst werden.

Stanzen und Pressen (außer für Metallbearbeitung)

§ 28

An Handspindelstanzen und -pressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugeln) so gesichert sein, daß niemand von den Schwengelenden getroffen werden kann.

§ 29

(1) Bei Lederstanzen mit Schwenkarm muß der Arbeitshub geringer als 12 mm (Fingerstärke) sein, damit die Finger nicht zwischen Druckstück und Messerrücken geraten können.

(2) Lederstanzen mit Schwenkarm älterer Bauart, die einen Hub von 12 mm und darüber haben, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die während des Stanzvorganges beide Hände mit der Momentauslösung und mit dem Drehen des Schwenkarmes in Anspruch nimmt.

§ 30

Teilfleckstanzen mit Schwenkarm sind so zu sichern, daß der Stanzdruck erst beginnt, nachdem der Druckstempel bis auf weniger als 12 mm an die Messerschneide herangeführt ist. §

§ 31

(1) Durchgangsstanzen mit Schiebetisch besonderer Bauart, die bei der Wäscheherstellung verwendet werden, müssen so gesichert sein, daß die Hände nicht verletzt werden können.

(2) Bei Stoffhandschuh-Zuschneidemaschinen nach Art der Durchgangsstanzen muß, um Handverletzungen zu verhüten, der Druckbalken nach jedem Stanzhub die Maschine selbsttätig stillsetzen.

(3) Alle anderen Durchgangsstanzen mit Schiebetisch müssen mit einer Handabweisvorrichtung (flachliegenden Schutzleiste) versehen sein, die sich beim Nachstellen des Druckbalkens selbsttätig einstellt.

§ 32

(1) Dreiseitig offene Stanzen mit Momenteinrückung müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die zwangsläufig mit der Auslösevorrichtung verbunden sind und durch Senken des Druckstückes den Gefahrenraum über dem Messerrücken auf weniger als 12 mm vermindern, bevor der Stanzdruck erfolgen kann (Sicherheitshub), oder sie müssen eine Vorrichtung haben, die das Verweilen der Hände innerhalb des Gefahrenbereiches während des Stanzvorganges unmöglich macht. Die durch den Sicherheitshub erreichte Verminderung des Gefahrenraumes muß bei jeder Stärke des durch die Stanze verarbeiteten Materials gewährleistet sein.

(2) Solche Stanzen müssen außerdem mit einer Sicherung gegen Nachschlag versehen sein. Hiervon kann bei Stanzen mit unveränderlichem Hub von weniger als 12 mm und bei Stanzen mit Sicherheitshub ohne Hubverstellung abgesehen werden.

(3) Kann an dreiseitig offenen Stanzen mit Momenteinrückung älterer Bauart keine der im Abs. 1 geforderten Schutzvorrichtungen angebracht werden, so sind sie mit einer anderen Vorrichtung zur Verhütung von Handverletzungen, z. B. mit einem zwangsläufig niedergehenden Schutzring zu versehen, der vor Eintritt des Stanzdruckes den Gefahrenraum verdeckt, oder es ist eine andere zwangsläufig mit der Auslösevorrichtung verbundene Schutzeinrichtung anzubringen.

§ 33

Dem § 32 entsprechende Schutzvorrichtungen sind auch an dreiseitig offenen Stanzen mit laufend arbeitendem Druckstück anzubringen.

§ 34

An Karrenbalkenstanzen mit feststehendem Balken und mechanisch verschiebbarem Druckstück mit Momenteinrückung zu arbeitendst nur dann gestattet, wenn die Stanzen mit Sicherheitshub und mit einer Sicherung gegen Nachschlag versehen sind.

§ 35

Momentschnellstanzen mit auf- und niedergehendem Druckbalken müssen mit einer Schutzvorrichtung und einer Sicherung gegen Nachschlag versehen sein.

§ 36

Die in den §§ 31 Absätzen 1 und 3, 32 Abs. 3, 33, 34 und 35 geforderten Händeschutzvorrichtungen (Schutzleiste, Schutzrahmen, Schutzgitter usw.) sind entbehrlich, wenn im Betrieb ausschließlich Sicherheitsmesser (Griff- und Stützmesser mit Fingerschutz) verwendet werden. Die in den §§ 32 Abs. 2, 34 und 35 geforderte Sicherung gegen Nachschlag muß aber auch dann vorhanden sein.

§ 37

Hohl ausgearbeitete und unebene Stanzklötze dürfen nicht benutzt werden.

§ 38,

Während der Stanzarbeit darf das Stanzmesser nicht über den Messerrücken hinweg angefaßt und dürfen die Finger nicht auf den Messerrücken gelegt werden.